

# Stadt Klütz

## Beschlussvorlage

BV/02/22/217

öffentlich

## E-Bike-Ladestation am Literaturhaus, hier: Bestätigung der Eilentscheidung über die Herstellung und außerplanmäßige Ausgabe

<i>Organisationseinheit:</i> Bauwesen <i>Bearbeiter:</i> Antje Hettenhaußen	<i>Datum</i> 06.10.2022 <i>Verfasser:</i> Hettenhaußen, Antje
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Klütz (Entscheidung)	12.12.2022	Ö

### **Sachverhalt:**

Im touristischen Radverkehr hat der Anteil an E-Bikes in den letzten Jahren stetig zugenommen. Lademöglichkeiten für E-Bikes gehören zur touristischen Infrastruktur, die von den Gästen mittlerweile vorausgesetzt werden.

Über die Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH (LEKA M-V) wurden E-Bike-Ladestationen mit bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Die bei der LEKA zur Verfügung stehenden Mittel waren begrenzt und stark nachgefragt, so dass das Vorhaben kurzfristig beantragt werden musste, ohne dass die Ausschüsse bzw. Stadtvertretung beteiligt werden konnte.

Die Fördermittel wurden bewilligt und das Vorhaben wurde bereits umgesetzt.

Am Literaturhaus Uwe Johnson wurde ein kombinierter 3-fach E-Bike Ladetower mit 5er

Fahrradständer (Modell RFL-MV 06) aufgestellt. An dem mit Münz-Pfandschlössern abschließbaren Ladeplatz können bis zu 6 E-Bike Akkus / Mobiltelefone gleichzeitig geladen werden. Der Fahrradständer wurde mit einem attraktiven Ladestations-Hinweisschild und

Tourenkarte ausgestattet.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 4.514,86 € (Fördermittel: 4.289,12 €).

Die Mittel sind im Haushalt nicht geplant. Somit handelt es sich um eine außerplanmäßige Ausgabe. Eine Deckung ist aus dem Produktsachkonto 02/57501/07390000 – Tourismus/Sonstige Betriebsvorrichtung möglich.

**Der Bürgermeister hat rückwirkend die Eilentscheidung zur Herstellung einer E-Ladestation für Fahrräder am Literaturhaus, Im Thurow, 23948 Klütz und die damit verbundene außerplanmäßige Ausgabe von 4.514,86 € getroffen.**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die Eilentscheidung vom 07.10.2022 zur Herstellung einer E-Ladestation für Fahrräder am Literaturhaus, Im Thurow, 23948 Klütz und die damit verbundene außerplanmäßige Ausgabe von 4.514,86 € zu bestätigen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
4.514,86 € brutto	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
x	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen): Kurzfristige Möglichkeit der Einwerbung von Fördermitteln wurde genutzt
Deckung gesichert durch	
x	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto: 02/57501/07390000 - Tourismus/Sonstige Betriebsvorrichtung
	Keine finanziellen Auswirkungen.

**Anlage/n:**

1	20221006-Eilentscheidung Klütz Ladestation Literaturhaus öffentlich
2	20220421-Vertrag Fömi LEKA Klütz E-Bike Leadestation Literaturhaus öffentlich
3	Ladestation Literaturhaus Bild 1 öffentlich
4	Ladestation Literaturhaus Bild 2 öffentlich

## Eilentscheidung des Bürgermeisters der Stadt Klütz

**zur Herstellung einer E-Ladestation für Fahrräder am Literaturhaus, Im Thurow, 23948 Klütz und der damit verbunden außerplanmäßigen Ausgabe.**

---

### **Sachverhalt:**

Im touristischen Radverkehr hat der Anteil an E-Bikes in den letzten Jahren stetig zugenommen. Lademöglichkeiten für E-Bikes gehören zur touristischen Infrastruktur, die von den Gästen mittlerweile vorausgesetzt werden.

Über die Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH (LEKA M-V) wurden E-Bike-Ladestationen mit bis zu <sup>35</sup> % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Die bei der LEKA zur Verfügung stehenden Mittel waren begrenzt und stark nachgefragt, so dass das Vorhaben kurzfristig beantragt werden musste, ohne dass die Ausschüsse bzw. Stadtvertretung beteiligt werden konnte.

Die Fördermittel wurden bewilligt und das Vorhaben wurde bereits umgesetzt.

Am Literaturhaus Uwe Johnson wurde ein kombinierter 3-fach E-Bike Ladetower mit 5er Fahrradständer (Modell RFL-MV 06) aufgestellt. An dem mit Münz-Pfandschlössern abschließbaren Ladeplatz können bis zu 6 E-Bike Akkus / Mobiltelefone gleichzeitig geladen werden. Der Fahrradständer wurde mit einem attraktiven Ladestations-Hinweisschild und Tourenkarte ausgestattet.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 4.514,86 € (Fördermittel: 4.289,12 €).

Die Mittel sind im Haushalt nicht geplant. Somit handelt es sich um eine außerplanmäßige Ausgabe. Eine Deckung ist aus dem Produktsachkonto 02/57501/07390000 – Tourismus/Sonstige Betriebsvorrichtung möglich.

**Hiermit entscheide ich rückwirkend die Herstellung einer E-Ladestation für Fahrräder am Literaturhaus, Im Thurow, 23948 Klütz und die damit verbundene außerplanmäßige Ausgabe von 4.514,86 €.**

.....  
Jürgen Mevius  
Bürgermeister



**Privatrechtlicher Vertrag**  
**zur Durchführung des Projektes „Zuschuss des Landes zur**  
**Elektromobilität im ländlichen Raum - auch auf dem E-Fahrrad sicher**  
**unterwegs“ im Rahmen des Strategiefonds des**  
**Landes Mecklenburg-Vorpommern**

**Inhalt**

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Zuwendungszweck
- § 3 Nebenbestimmungen
- § 4 Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
- § 5 Mittelanforderung
- § 6 Anforderung an und Verwendung der Zuwendung
- § 7 Nachweis der Verwendung
- § 8 Vorbehalte
- § 9 Rücktritt
- § 10 Kündigung
- § 11 Vergabe von Aufträgen
- § 12 Mitteilungspflichten und Rückzahlpflichten des Letztempfängers
- § 13 Öffentlichkeitsarbeit, Datenschutz
- § 14 Sonstiges

**Präambel**

Im Zuge der Bestrebungen zur Einhaltung des Pariser Klimaschutzabkommens ist die Stärkung CO<sub>2</sub>-freier Mobilität ein wichtiger Bestandteil. Elektromobilität wird in einem zukünftigen Mobilitätsmix eine wichtige Rolle insbesondere in den Nahbereichen spielen. Um auch in Mecklenburg-Vorpommern einen eigenen Beitrag zu dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zu leisten, wurde aus dem Sondervermögen „Strategiefonds“ ein Projekt zur Verbesserung der Ladeinfrastruktur für E-Fahrräder im ländlichen Raum aufgelegt. Ziel ist es, ausgehend von Knotenpunkten der Radwegeinfrastruktur und anhand der tatsächlichen lokalen wie auch touristischen Fahrradbewegungen, eine in der Fläche öffentlich verfügbare Ladeinfrastruktur für E-Fahrräder zu schaffen, die sich explizit im ländlichen Raum befinden.



Auf dieser Grundlage wird  
zwischen der Erstempfängerin der Zuwendung

Landesenergie- und Klimaschutzagentur  
Mecklenburg-Vorpommern GmbH

und dem Letztempfänger der Zuwendung

Antragsnr.: 43  
Stadt Klütz  
Schloßstr. 1  
23948 Klütz

folgender Weiterleitungsvertrag geschlossen:

### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Gewährung von Fördermitteln zur Schaffung einer in der Fläche öffentlich verfügbaren Ladeinfrastruktur für E-Fahrräder im ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommerns gemäß der Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für Fahrrad-E-Mobilität im ländlichen Raum“.  
Die im Rahmen der Projektförderung durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium) zur Verfügung gestellten Mittel wird die Erstempfängerin an den Letztempfänger weiterleiten.
- (2) Dieser Vertrag besteht aus
  - a. diesem Vertragstext,
  - b. den in Bezug genommen Anlagen,
    - i. Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für Fahrrad-E-Mobilität im ländlichen Raum“ vom 10.09.2021,
  - c. den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung,
  - d. den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO M-V) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Zuwendungszweck

- (1) Der Letztempfänger führt die in seinem Antrag in der Fassung vom 22.02.2022 beschriebene Maßnahme zur Schaffung einer öffentlich verfügbaren Ladeinfrastruktur für E-Fahrräder im ländlichen Raum durch.  
Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt entsprechend dem beigefügten Kosten- und Finanzierungsplan 4.514,86 Euro.
- (2) Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum vom **22.02.2022 bis 22.02.2023** angefallenen Kosten verwendet werden.
- (3) Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur für das in § 1 Abs. 1 bezeichnete Vorhaben entsprechend dem Antrag des Letztempfängers in der Fassung vom 22.02.2022 verwendet werden.

### § 3 Nebenbestimmungen

- (1) Der jeweilige Ladepunkt muss frei und mindestens täglich zwischen 6 bis 22 Uhr zugänglich und verfügbar sein. Neben der Lademöglichkeit muss ein entsprechender Platz die Möglichkeit der Sicherung des Fahrrads bieten, also mindestens einen stabilen Metallbügel zum Anschließen.
- (2) Der Betrieb und Unterhalt der Ladepunkte werden für einen Zeitraum von mindestens drei Jahre durch den Letztempfänger zugesichert.

#### § 4 Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung zur Projektförderung wird als Anteilsfinanzierung gewährt und ist nicht rückzahlbar. Die Zuwendung beträgt 4.289,12 Euro.
- (2) Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die für die Errichtung von Ladepunkten für E-Fahrrädern im ländlichen Raum notwendig sind. Ausgenommen sind Aufwendungen für Grunderwerb. Die Förderquote beträgt 95 Prozent.
- (3) Die Zuwendung ist vom Empfänger im Rahmen des als verbindlich erklärten Finanzierungsplans und der vorgegebenen Finanzierungsart zu verwenden.
- (4) Die gewährten Fördermittel können nur bis zum 22.02.2023 ausgezahlt werden.
- (5) Projektausgaben, die über den in § 2 Abs. 1 genannten Betrag hinausgehen, gehen zu Lasten des Letztempfängers.
- (6) Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.
- (7) Bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug sind nur die Nettobeträge förderfähig.

#### § 5 Mittelanforderung

- (1) Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden (vgl. Nummer 1.4 ANBest-P).
- (2) Werden abgerufene Mittel nicht innerhalb dieser zwei Monate zur Erfüllung des Zuwendungszweckes verwendet, so können von der Erstempfängerin für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden.
- (3) Die Mittel sollen nach Mittelanforderung an den Letztempfänger auf das folgende Konto überwiesen werden:

Stadt Klütz  
DE89 1405 1000 1000 0373 43

#### § 6 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (2) Die Fördermittel können grundsätzlich nur bis zum **22.02.2023** ausgezahlt werden und sind bis zu diesem Datum zu verwenden.
- (3) Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Eigenmittel sind vom Letztempfänger vorrangig als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.
- (4) Der Finanzierungsplan in der Fassung vom 22.02.2022 wird hinsichtlich des Gesamtergebnisses für verbindlich erklärt. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.
- (5) Der Letztempfänger verpflichtet sich, Änderungen oder Wegfall des Verwendungszweckes oder sonstige maßgebliche Umstände unverzüglich schriftlich gegenüber der Erstempfängerin mitzuteilen.

#### § 7 Nachweis der Verwendung

- (1) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Erstempfängerin nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der erforderliche einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans mindestens summarisch zusammenzustellen sind.



- (2) Die Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt der Erstempfängerin. Das Energieministerium behält sich ausdrücklich ein eigenes Prüfungsrecht vor. Rechte der Erstempfängerin nach diesem Vertrag dürfen daher auch unmittelbar durch das Energieministerium ausgeübt werden.
- (3) Im rechtskräftig unterschriebenen Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- (4) Der Letztempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- (5) Der Letztempfänger räumt der Erstempfängerin das Recht ein, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie durch örtliche Erhebung nach Ankündigung binnen angemessener Frist zu üblichen Geschäftszeiten zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Auch der Landesrechnungshof ist berechtigt, beim Letztempfänger zu prüfen.

#### § 8 Vorbehalte

- (1) Der Letztempfänger erkennt an, dass sich das Energieministerium vorbehält, den Zuwendungsbescheid an die Erstempfängerin aus zwingenden Gründen zu widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise einzustellen (Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).
- (2) Der Letztempfänger erkennt an, dass sich die Gewährung der Zuwendung an die Erstempfängerin unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel steht und vorbehaltlich möglicher haushaltswirtschaftlicher Sperrungen sowie sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen erfolgt. Aus der gewährten Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.
- (3) Der Letztempfänger erkennt an, dass sich das Energieministerium gegenüber der Erstempfängerin nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes (VwVfG MV) die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung einer Auflage vorbehält, um die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu gewährleisten. Die Erstempfängerin wird dem Letztempfänger eine solche Modifizierung unverzüglich mitteilen. Eine Zuwendung kann nur bei Erfüllung dieser modifizierten Auflage durch den Letztempfänger gewährt oder aufrechterhalten werden.

#### § 9 Rücktritt

- (1) Die Erstempfängerin ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann die Erstattung der Zuwendung ganz oder teilweise verlangen, wenn
  - a. die Voraussetzungen für den Vertrag nachträglich entfallen sind oder der Letztempfänger die im Vertrag genannten Verpflichtungen nicht erfüllt,
  - b. der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig und/ oder unvollständig waren,
  - c. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
  - d. die Ausgaben sich nachträglich ermäßigt haben auf einen Betrag, der geringer ist als die Zuwendung,
  - e. der Letztempfänger den sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist nachkommt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,



- Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt,
- f. die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet wird,
  - g. der Letztempfänger einer Änderung der im Vertrag genannten Verpflichtungen, die auf eine Änderung der Förderbedingungen des Energieministeriums zurück zu führen sind, nicht unverzüglich zustimmt.
- (2) Tritt die Erstempfängerin nicht vom Vertrag zurück, so kann er für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangen.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Rücktritt und Leistungsstörungen, soweit sie die Erfüllung der Verpflichtungen der Erstempfängerin gegenüber dem Energieministerium nicht erschweren oder unmöglich machen.

## § 10 Kündigung

- (1) Der Erst- und der Letztempfänger sind jederzeit aus wichtigem Grund zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Die ordentliche Kündigung des Zuwendungsvertrages ist ausgeschlossen. Der Vertrag endet, soweit der Vertrag nichts Anderes vorsieht, mit der Mitteilung des Ergebnisses der Verwendungsnachweisprüfung.
- (2) Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind.
- (3) Im Falle der Kündigung ist über das erreichte Arbeitsergebnis unverzüglich ein Bericht zu erstellen sowie der Nachweis über die entstandenen notwendigen Ausgaben zu erbringen. Das Energieministerium behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.

## § 11 Vergabe von Aufträgen

- (1) Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.
- (2) Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000,- Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Wird im Wege des Direktauftrages verfahren, soll der Auftraggeber regelmäßig zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln. Eine Dokumentation zur Markterkundung bzw. zur Einholung allgemein zugänglicher Auskünfte ist zu erstellen.

## § 12 Mitteilungspflichten und Rückzahlpflichten des Letztempfängers

- (1) Der Letztempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Erstempfängerin anzuzeigen, soweit
- a. er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
  - b. sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als fünf Prozent oder mehr als 5 000 Euro ergibt,
  - c. der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
  - d. sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
  - e. die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verbraucht werden können,



- f. zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
  - g. ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.
- (2) Überzahlungen, auch die sich nach Abschluss des Vorhabens ergeben, sind vom Letztempfänger unverzüglich und unaufgefordert an die Erstempfängerin unter Angabe des Aktenzeichens Ihres Antrages auf das Konto der

Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH

IBAN:DE 51 1300 0000 0013 0015 80

Deutsche Bundesbank

zu überweisen. Die zu zahlenden Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich sind auf das vorgenannte Konto unter Angabe des Aktenzeichens Ihres Antrages zu überweisen.

### § 13 Öffentlichkeitsarbeit, Datenschutz

- (1) Bei allen öffentlichkeitswirksamen Äußerungen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, hat der Letztempfänger in geeigneter Weise auf die Förderung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, hinzuweisen. Das entsprechende Landesignet wird vom Energieministerium zur Verfügung gestellt.
- (2) Soweit personenbezogene Daten von Beschäftigten des Letztempfängers, der Ansprechpartner für die Einzelprojekte oder sonstigen natürlichen Personen enthalten sind, müssen diese entsprechend der Datenschutzgrundverordnung der EU (DSVGO) informiert und deren Einwilligung jeweils eingeholt werden.

### § 14 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Es gelten die Datenschutzhinweise des Energieministeriums in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag ist Stralsund.

Der Vertrag tritt mit dem Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Klütz, 24.03.22

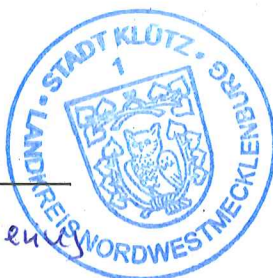
Datum, Ort

HTT 08.04.22

Datum, Ort

[Signature]  
Unterschrift Letztempfänger

BGM Stadt Klütz J. Meunier



[Signature]  
Unterschrift Erstempfängerin (LEKA MV)

[Signature]  
1. stellv. BGM Stadt Klütz

G. Jung







